

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0.09 / 1. Änderung für den Bereich „Zwischen Badestraße und Emspromenade“**

I.

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 08.05.2008 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0.09 / 1. Änderung für den Bereich „Zwischen Badestraße und Emspromenade“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Durch die im Bebauungsplanverfahren berücksichtigten bzw. nicht berücksichtigten Anregungen werden weder die Grundzüge der Planung berührt, noch werden dadurch Belange Dritter nachteilig beeinträchtigt.

Die Plangebietsgrenzen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 0.09 / 1. Änderung für den Bereich ‚Zwischen Badstraße und Emspromenade‘ bleiben unverändert, wie in der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung und den Geltungsbereich des Planentwurfes und dem Übersichtsplan vom 18.06.2002 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.

Danach sind die Plangebietsgrenzen wie folgt beschrieben:

Im Norden (von Westen nach Osten)

Gemarkung Warendorf, Flur 11, Nordseite Flurstück 1325.

Im Osten (von Norden nach Süden)

Ostseiten Flurstücke 1325, 1326, 1327 tlw., Nord- und Ostseite Flurstück 51, Flurstück 1327 tlw.

Im Süden (von Osten nach Westen)

Südseite Flurstück 1327.

Im Westen (von Süden nach Norden)

Westseitenflurstücke 1327, 1326, 1325.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0.09 / 1. Änderung für den Bereich ‚Zwischen Badestraße und Emspromenade‘ (Teil A: Begründung vom 26.02.2007 / Teil B: Umweltbericht vom 02.08.2006 aktualisiert 01.03.2007) hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

17

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 0.09 / 1. Änderung für den Bereich ‚Zwischen Badestraße und Emspromenade‘ im Maßstab 1 : 500 mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird einschließlich seiner gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) in Verbindung mit §§ 1 – 4 c und 8 – 13 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.“

## II. Hinweise

1.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 0.09 / 1. Änderung für den Bereich „Zwischen Badestraße und Emspromenade“ liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung (Umwelterklärung) vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Dezernat III der Stadt Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), I. Obergeschoss, 48231 Warendorf, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Warendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 0.09 / 1. Änderung für den Bereich „Zwischen Badestraße und Emspromenade“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie die dazu ergangenen gestalterischen Vorschriften in Kraft.

### III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 28.05.2008



Walter  
Bürgermeister

